

Aussteller-Reglement

12. Volketswiler Gewerbe-Ausstellung (VOGA) 2015

Das Reglement ist integrierender Bestandteil des Aussteller-Vertrages und regelt die Durchführung der Volketswiler Gewerbe Ausstellung (VOGA) zwischen Aussteller und Veranstalter.

1. Verantwortlicher Veranstalter

Gewerbeverein Volketswil, Organisationskomitee „Volketswiler Gewerbe Ausstellung“
c/o Peter Bergmann, Eichstrasse 14, 8604 Volketswil

2. Durchführung

2.1. Kultur- und Sportzentrum Gries, Uster-Strasse 35, 8604 Volketswil

2.2. Sollte die Ausstellung infolge unvorhergesehener politischer, wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten geschuldet. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügenden Anmeldungen auf eine Ausstellungshalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können.

2.3. Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

3. Termine

3.1. Die Messe findet vom **Freitag, 16. Oktober bis Sonntag, 18. Oktober 2015** statt.

3.2. Öffnungszeiten:

Freitag,	16. Oktober 2015	16.00 Uhr Eröffnung für geladene Gäste 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag,	17. Oktober 2015	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag,	18. Oktober 2015	11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

3.3. Einräumenzeiten:

Mittwoch,	14. Oktober 2015	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr (gemäss separatem Einräumplan)
Donnerstag,	15. Oktober 2015	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr (gemäss separatem Einräumplan)
Freitag,	16. Oktober 2015	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr (gemäss separatem Einräumplan)

3.4. Ausräumenzeiten:

Sonntag,	18. Oktober 2015	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag,	19. Oktober 2015	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) während der Ausräum-Periode keine Haftung übernommen wird. Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntag-Abend zu räumen.

Die Ausstellungsstände in den Zelthallen müssen zwingend bis Montag, 07:00 Uhr geräumt sein!

Zusatzaufwendungen infolge nicht beachten der Ausräumenzeiten, namentlich Verzögerungskosten für den Zelt- oder Standabbau, werden dem betreffenden Aussteller in Rechnung gestellt.

3.5. Schliessung der Restaurationsbetriebe

Alle Restaurationsbetriebe sind gemäss separater Bewilligung (Polizeistunde) zu schliessen. Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der Ausstellung nicht gestattet.

4. Zulassung

Als Aussteller werden Unternehmen aller Art zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter, dessen Beschlüsse über eine Ablehnung nicht begründet werden müssen.

5. Ausstellungsthematik

Konsumgüter, Investitionsgüter und Dienstleistungen, Berufe an der Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Spezielle Aktionen parallel zur Ausstellung müssen durch das OK der Ausstellung bewilligt werden. Kollektiv- oder Themenstände sind erwünscht und werden durch das OK unterstützt bzw. vermittelt.

6. Ausstellungsvertrag

Das Ausstellervertragsformular ist dem Veranstalter rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Der Ausstellervertrag wird erst rechtskräftig mit der Gegenzeichnung durch den Veranstalter. Das Aussteller-Reglement ist integrierter Bestandteil des Ausstellungsvertrages und regelt die Durchführung der Volketswiler Gewerbeausstellung zwischen Aussteller und Veranstalter. Sonderleistungen der Messeleitung infolge nichtbeachten des Reglements werden nach Aufwand, mindestens aber mit CHF 200.- pro Fall in Rechnung gestellt.

7. Gemeinschafts-Stände

Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Jeder Aussteller muss einen eigenen Ausstellervertrag einreichen unter Angabe der jeweiligen Partner. Unteraussteller werden nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen.

8. Standpreise / Zahlungstermine

Die Standpreise sind auf dem Aussteller-Vertrag ersichtlich und nach Rechnungsstellung zahlbar bis spätestens 30. September 2015. Eine Grundpauschale (Werbe- und Infrastruktur-Kosten) von CHF 450.00 wird jedem Aussteller in Rechnung gestellt.

Mitglieder des Gewerbevereins Volketswil und des Gewerbevereins Greifensee-Nänikon erhalten auf die publizierten Standpreise 20% Rabatt.

Aussteller, die bis zur Ausstellungseröffnung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen können, werden, ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen, von der Ausstellung ausgeschlossen. Die volle Miete bleibt geschuldet.

- 9. Rücktritt vom Ausstellungsvertrag**
Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellungsvertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugewiesene Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von CHF 500.00 belastet. Ein durch den zurücktretenden Aussteller vorgeschlagener Ersatzaussteller muss durch den Veranstalter genehmigt werden. Die Umtriebsentschädigung bleibt in jedem Fall geschuldet.
- 10. Nebenkosten**
Allfällige Nebenkosten werden nach ihrer Entstehung, spätestens nach Schluss der Veranstaltung den Ausstellern verrechnet. Die Bezahlung hat sofort zu erfolgen.
- 11. Standzuteilung und -gestaltung**
Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter; Sonderwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einspruchrecht vorbehält wenn,
- ein Ausstellungsstand störend auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt
- ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht
- das Ausstellungsstück durch seine Ausmasse, Funktionen und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert.
Selbst hergestellte Schriften dürfen nicht auf der Blende, sondern nur auf den Wänden platziert werden. Die Schriften sind nach der Ausstellung rückstandsfrei zu entfernen!
- 12. Standbau**
- 12.1. Messestandbau
Der allgemeine Standbau wird durch die Messe-Standbaufirma ausgeführt. Alle Stände werden durch den Gewerbeverein einheitlich mit einem Grundausbau zur Verfügung gestellt. Im Grundausbau sind Teppich grau, Wände weiss, 270 cm Blende weiss, Standartschrift 12 cm im Grotesk und Grundbeleuchtung im Quadratmeter-Preis inbegriffen. Der Aussteller kann seine zusätzlich benötigten Standbaumaterialien wie Decken, Wände, Böden, Mobiliar etc. auf seine Kosten ebenfalls bei dieser Firma mieten. Es ist nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsfläche) sind ausnahmslos frei zu halten.
- 12.2. Sonderbauten
Sonderbauten (eigene Ausstellungsstände oder eigene Normstandbausysteme, nicht durch die Standbaufirma erstellt, sowie Bauten, Logos und Exponate mit einer Standhöhe über 2.70 m) müssen 1 Monat vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb der Messeleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Standbauausnahmen (Abweichungen von der Norm) sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und müssen ausnahmslos vom Veranstalter bewilligt werden. Sie sind kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden geahndet (siehe Art. 6). Lichtprojektoren oder Musikanlagen sind so zu verwenden, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stören.
- 12.3. Plakatwände
Plakatwände werden wie der allgemeine Standbau durch die Messe-Standbaufirma erstellt. Die Nutzbreite beträgt 95 cm. Die Höhe beträgt 2.50 m und ist identisch mit dem allgemeinen Standbau. Die Tiefe darf bis max. 30 cm genutzt werden (Prospektgrösse). Es ist nicht gestattet, Plakatwände als Ausstellungsstand mit Personen zu besetzen.
- 12.4. Abfälle, Abfallentsorgung, Reinigung
Jeder Aussteller ist verpflichtet, seine Abfälle vom Standbau selber zu entfernen und abzuführen. Aus reinigungstechnischen Gründen ist es nicht gestattet, die Hallenböden mit Klebefolien oder Ähnlichem zu versehen. Die Aussteller haben den Ausstellungsstand nach Schluss der Messe in gereinigtem Zustand abzugeben.
- 13. Sicherheitsvorschriften**
Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate verantwortlich. Wenn Maschinen, Apparate und Geräte vorgeführt werden, so haben diesen den Vorschriften des SEV und der SUVA zu entsprechen.
- 14. Sorgfaltspflicht**
Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäuden, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden. Bei schweren Ausstellungsgegenständen muss mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen werden (begrenzte Bodenbelastung).
- 15. Standbetreuung**
Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände während den Öffnungszeiten der Messe zu betreuen.
- 16. Versicherung**
Für das gesamte Ausstellungsgut (auch für Feuer-, Wasser- und Elementarschaden, Vandalismus und Diebstahl) übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Abschluss aller entsprechenden Versicherungen ist Sache der Aussteller.
- 17. Technische Installationen und Mietmaterial**
Technische Installationen dürfen nur durch den Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Die Kosten gemäss Installationsauftrag werden nach Schluss der Veranstaltung abgerechnet und sind sofort zu bezahlen.
- 18. Eintrittspreise**
Der Eintritt zur Ausstellung ist frei.
- 19. Werbemittel**
Die Werbung erfolgt durch Plakate, Messezeitung, Inserate in Tageszeitungen sowie weiteren Werbemitteln. Ebenso besteht eine eigene Homepage unter <http://www.voga2015.ch>. In der Grundpauschale sind ein PR-Inserat und ein redaktioneller Beitrag von je 1/8 Seite in der Messezeitung inbegriffen.
- 20. Gerichtsstand**
Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Uster.